



Information über die Ausführungs- politik der Raiffeisenbankengruppe Vor- arlberg („RBGV“) Best Execution Policy

Gültig ab: Juli 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung/Zielsetzung	3
2	Anwendungsbereich	3
2.1	Persönlicher Anwendungsbereich	3
2.2	Sachlicher Anwendungsbereich	4
2.3	Kommissionsgeschäfte	4
2.4	Festpreisgeschäfte	4
3	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen	5
3.1	SMART Order Routing (SOR)	5
3.2	Allgemeine Vorgehensweise	5
3.3	Finanzinstrumente	5
3.4	Bewertungskriterien	6
4	Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten und Orderweiterleitung an einen Broker	7
4.1	Best-Execution-Überwachung	8
4.2	Ausführungsgrundsätze bei bestimmten Produktklassen	8
4.2.1	Aktien und aktienähnliche Wertpapiere	8
4.2.2	Optionsscheine	8
4.2.3	Zertifikate	8
4.2.4	Schuldverschreibungen	8
4.2.5	Exchange Traded Fund (ETF)	8
4.2.6	Derivative Produkte (Zins- und Währungsderivate)	8
5	Kundenweisungen bezüglich Handelsplätze	8
6	Auftragserteilung und -bearbeitung	11
6.1	Hinweise zu Aufträgen illiquider Wertpapiere	11
6.1.1	Pflicht zur Erfassung eines Limits (Limitierungspflicht)	11
7	Zusammenfassung von Kundenaufträgen	11
8	Vergütungen von Ausführungsplätzen	12
9	Abweichende Ausführung in aussergewöhnlichen Fällen	12
10	Überprüfung der Ausführungsgrundsätze	12
11	Anhang 1	14
12	Anhang 2	14

1 EINLEITUNG/ZIELSETZUNG

Die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg (nachfolgend „RBGV“ genannt)¹ hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (nachfolgend „WAG 2018“ genannt) eine Ausführungspolitik festgelegt. Diese regelt die Grundsätze der Ausführung und Weiterleitung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden. Ziel der Ausführungspolitik der RBGV ist es, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erreichen.

Die Vorarlberger Raiffeisenbanken der Primärstufe (nachfolgend kurz „Raiffeisenbanken“ genannt) leiten Kundenaufträge unter Wahrung der Ausführungspolitik an die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen (nachfolgend „RLBV“ genannt) als Intermediär zur Ausführung oder Übermittlung an einen Broker weiter. Die Weiterleitung der Kundenaufträge durch die RLBV an einen Broker erfolgt entweder direkt oder ebenfalls unter Einbindung eines Intermediär. Für die Zwecke dieses Dokuments werden die Begriffe Broker und Intermediär synonym verwendet.

Die Raiffeisenbanken und die RLBV werden in weiterer Folge gemeinsam als „Bank“ bezeichnet.

Die Ausführungspolitik wurde von der Geschäftsleitung der Bank in Auftrag gegeben und in Zusammenarbeit mit der Abteilung WAG-Compliance der RLBV erstellt. Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anfrage nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Auftrags im Einklang mit dieser Ausführungspolitik steht. Kundenaufträge werden von der Bank – soweit der Kunde keine explizite anderslautende Weisung erteilt – auf Grundlage dieser Ausführungspolitik durchgeführt. Eine Kontrolle der bestmöglichen Ausführung eines jeden einzelnen Kundenauftrags vor der Auftragsausführung findet, mit Ausnahme des Festpreisgeschäftes, nicht statt. Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausführungspolitik.

Diese Information über die Ausführungspolitik der RBGV dient ausschließlich der Kundeninformation und kann damit keine Vereinbarung zwischen der RBGV und ihren Kunden begründen bzw. bestehende Verträge abändern.

Die RBGV wird ihre Kunden bei wesentlichen Änderungen dieser Ausführungsgrundsätze mittels Andruckes eines Hinweises (Verweis auf die neueste Version auf den Webseiten der RBGV) auf dem Depotauszug informieren.

Die jeweils aktuelle Version der Ausführungspolitik kann auf der Webseite der jeweiligen Primärbank und der RLBV abgerufen werden und ist dem Kunden auf Verlangen auszuhändigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

2 ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Ausführungspolitik ist für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Privatkunden oder Professionellen Kunden gem. WAG 2018 erteilt werden, anzuwenden, wobei für beide Kundenkategorien dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2018 ist die Ausführungspolitik für Aufträge von Geeigneten Gegenparteien nicht anzuwenden.

¹ Die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg umfasst die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen und die Vorarlberger Raiffeisenbanken der Primärstufe

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Ausführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden an einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte, siehe Absatz 2.3), als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der RBGV unmittelbar Verträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte, siehe Absatz 2.4). In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2018 findet die Ausführungspolitik hingegen keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).

2.3 Kommissionsgeschäfte

Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge für die RBGV an einem Ausführungsplatz ausführen (einfache Kommission).

Die RBGV bedient sich bei der Abwicklung im Wesentlichen folgender **Intermediäre / Broker**:

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Österreich

Zu folgenden **Ausführungsplätzen** hat die RLBV eine **Direktanbindung**:

Financial & Risk Transaction Services Ireland Limited
International Financial Services Centre
Dublin, D01 P8Hi
Ireland

360 Treasury Systems AG
Grüneburgweg 16-18 / Westend Carrée
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

Integral Developement Corporation
Tower 42
Level 39
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
United Kingdom

Bloomberg Trading Facility B.V
Gebouw Byzantium
Stadhouderskade 14G
1054 ES Amsterdam
Netherlands

Tradeweb EU B.V
Strawinskylaan 4417
1077 ZX Amsterdam
Netherlands

Über die Ausführungspolitik im Rahmen der Raiffeisen Vermögensverwaltung (nachfolgend „RVV“ genannt) wird gesondert informiert. Die Übernahme der Ausführungspolitik für die RVV bestätigt der Kunde im entsprechenden Antragsformular.

Die Raiffeisenbanken verfügen über keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze.

2.4 Festpreisgeschäfte

In bestimmten Finanzinstrumenten behält sich die RBGV vor, mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen (d.h. OTC) abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank zustande, wobei die Bank und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren (z.B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere [insbesondere Anleihen], Zins- und Währungsderivate und andere außerbörsliche Finanztermingeschäfte). Der Verkäufer ist zur Übertragung des vereinbarten Volumens bzw. der Käufer zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises hinsichtlich der Finanzinstrumente verpflichtet. Bei

einem Festpreisgeschäft besteht für den Kunden das Risiko, dass die Bank als Vertragspartner ausfällt (auch als „Kontrahentenrisiko“ bezeichnet).

Um die Auftragsausführung im Interesse des Kunden sicherzustellen, wird die RBGV bei Festpreisgeschäften auf einen der Marktlage angemessenen Preis unter Berücksichtigung der Liquidität und Ausführungsgeschwindigkeit Bedacht nehmen.

Für die Preisbestimmung von Festpreisgeschäften zieht die RBGV relevante und aktuelle Marktdaten sowie nach Möglichkeit ähnliche oder vergleichbare Produkte heran. Durch den Einsatz angemessener Bewertungsmechanismen kann die RBGV unter Berücksichtigung von Spezifika der jeweiligen Finanzinstrumente eine faire Bewertung und somit faire Preise bei Festpreisgeschäften sicherstellen.

Die RBGV bietet dem Kunden Festpreisgeschäfte in jedem Fall nur dann an, wenn der Kunde im Vergleich zu einem Abschluss über einen Ausführungsplatz nicht schlechter gestellt wird oder eine Ausführung über einen Ausführungsplatz nicht möglich ist.

3 GRUNDSÄTZE ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

3.1 SMART Order Routing (SOR)

Eine zunehmende Anzahl an Finanzinstrumenten, insbesondere Aktien, werden auf mehreren Ausführungsplätzen gleichzeitig gehandelt. Durch den Einsatz von sogenannten „SMART Order Routing (SOR)“-Systemen können Kunden von unterschiedlichen Preis- und Liquiditätsniveaus auf verschiedenen Ausführungsplätzen profitieren, an denen ein Finanzinstrument gehandelt wird.

Beim SOR werden die Auftragsbücher an den verschiedensten Ausführungsplätzen durch einen vom Broker eingesetzten elektronischen Algorithmus automatisch miteinander verglichen. Unmittelbar darauf wird der Kundenauftrag an einen Handelsplatz oder in Teilen an mehrere Handelsplätze weitergeleitet, um für den Kunden das voraussichtlich bestmögliche Ergebnis erzielen zu können.

3.2 Allgemeine Vorgehensweise

Die Bank leitet Aufträge (Kommissionsgeschäft) unter Wahrung der Ausführungspolitik an einen Intermediär zur Weiterleitung an einen Broker bzw. an einen Broker zur Ausführung weiter – wobei die Auswahl mit entsprechender Sorgfalt erfolgt. Insbesondere wird die Qualität der Ausführung und der Abwicklung der ausgewählten Broker regelmäßig überwacht. Darüber hinaus kann die Bank Kundenaufträge selbst an Ausführungsplätzen ausführen, zu denen eine Direktanbindung besteht. Die Broker, derer sich die RBGV bedient, sowie die direkten Ausführungsplätze der RLBV werden unter Absatz [2.3](#) aufgeführt.

Dem Unterabsatz [3.3](#) ist zu entnehmen für welche Gattungen von Finanzinstrumenten die RLBV und die Raiffeisenbanken Kundenaufträge ausführen. Die Kriterien, welche zur Wahrung des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne des Kunden berücksichtigt werden, sind in Absatz [3.4](#) angeführt. Details zu Ausführungsgrundsätzen bei bestimmten Produktklassen finden sich in Abschnitt 4.

3.3 Finanzinstrumente

In der RBGV werden Finanzinstrumente in verschiedene Gattungen, gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z. 7 WAG 2018, eingeteilt.

Folgende Gattungen von Finanzinstrumenten wurden für diese Ausführungspolitik festgelegt:

- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere
- Optionsscheine
- Zertifikate
- Schuldverschreibungen
- Exchange Traded Funds (ETFs)
- Währungsderivate (nur RLBV)
- Zinsderivate (nur RLBV)

Aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung wurde auf eine feinere Gliederung verzichtet.

3.4 Bewertungskriterien

Zur Bestimmung des bestmöglichen Ergebnisses für die Kunden sind alle hierfür relevanten Aspekte, insbesondere der Preis des Finanzinstrumentes, die mit der Ausführung verbundenen Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung sowie die Art und der Umfang des Auftrages zu berücksichtigen.

Bei der Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses wird das Gesamtentgelt sowohl bei Privatkunden als auch bei Professionellen Kunden vorrangig berücksichtigt. Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis des Finanzinstruments sowie allen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Preis des Finanzinstruments

Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich anhand der langfristigen Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z.B. Stellen von verbindlichen Preisen durch Market Makers oder Specialists, Berücksichtigung eines Referenzmarktes im Preisermittlungsprozess) ermitteln.

Kosten

Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Fremdspesen, wie Broker- oder Courtagespesen). Für unterschiedliche Ausführungsplätze werden geringfügig verschiedene Entgelte angesetzt, welche sich jedoch nur in geringem Ausmaß auf das Gesamtentgelt auswirken. Allfällige Steuern (z.B. KEST, nationale Finanztransaktionssteuern, etc.) bleiben dabei unberücksichtigt.

Im Falle eines Kaufauftrags werden bei der Berechnung des Gesamtentgelts die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten dem Preis des Finanzinstruments hinzuge-rechnet. Im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Preis des Finanzinstruments um die mit der Auftragsausführung verbundenen vom Kunden zu tragenden Kosten vermindert.

Dem Kriterium des Gesamtentgelts untergeordnet berücksichtigt die RBGV gleichrangig die folgenden Ausführungsaspekte:

Ausführungswahrscheinlichkeit

Unter dem Aspekt Ausführungswahrscheinlichkeit versteht man die kurzfristige Ausführbarkeit des Auftrages an einem Ausführungsplatz. Im Rahmen des Kommissionshandels lässt sich die Ausführungswahrscheinlichkeit anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung vorherrschenden Situation im jeweiligen Orderbuch der Ausführungsplätze einschätzen. Bei Festpreisgeschäften wird die Bank das vereinbarte Volumen (zu den üblichen Handelszeiten unter Berücksichtigung der Marktlage) liefern bzw. übernehmen.

Abwicklungswahrscheinlichkeit

Die Abwicklungswahrscheinlichkeit hängt maßgeblich von der Abwicklungssicherheit am jeweiligen Ausführungsplatz ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

Ausführungsgeschwindigkeit

Unter der Geschwindigkeit der Ausführung wird der Zeitraum zwischen der Entgegennahme des Auftrags bis zu dessen Ausführbarkeit am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit eines Ausführungsplatzes wird maßgeblich von der Art des jeweiligen Marktmodells bestimmt. Zudem hängt die Ausführungsgeschwindigkeit auch mit der Weiterleitung des Auftrages zusammen.

Art und Umfang des Auftrages

Je nach Art des Auftrages (zB Stop-Loss- oder Stop-Buy-Aufträge) können einzelne Ausführungsplätze ausgeschlossen werden, da diese Art von Auftrag unter Umständen nicht möglich ist. Der Umfang eines Auftrags kann je nach Liquidität des verwendeten Ausführungsplatzes dazu führen, dass ein Auftrag nicht vollständig ausgeführt wird, sondern in Teilausführungen vorgenommen werden muss. Dies kann sich negativ auf die Ausführungskosten auswirken und unter Umständen dazu führen, dass der Auftrag nicht vollständig ausgeführt wird.

Bei der Weiterleitung von Orders an Broker bzw. über einen Intermediär an einen Broker gelten die in den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen der Broker definierten Kriterien für die Auswahl der Ausführungsplätze. Die Bank hat sich bei der Auswahl vergewissert, dass die in den Ausführungsgrundsätzen der Broker definierten Kriterien dieser Ausführungspolitik nicht widersprechen.

4 AUSWAHL DES AUSFÜHRUNGSPLATZES JE GATTUNG VON FINANZINSTRUMENTEN UND ORDERWEITERLEITUNG AN EINEN BROKER

In der RBGV erfolgt bei Kommissionsgeschäften die Auswahl des Ausführungsplatzes bei Kundenaufträgen zum Kauf in einem zweistufigen Prozess. Im ersten Schritt schlägt die RBGV unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien gemäß Ausführungspolitik dem Kunden einen Ausführungsplatz im Land der Heimatbörse oder des Haupthandelsplatzes des jeweiligen Finanzinstruments vor. Heimatbörse ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde.

Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis kann bei Betrachtung des Gesamtergebnisses erfahrungsgemäß dann erzielt werden, wenn für die Ausführung ein Handelsplatz genutzt wird, an dem die Liquidität und somit auch die Ausführungswahrscheinlichkeit eines Finanzinstruments am höchsten ist. Mit der Auswahl eines Handelsplatzes wird gleichzeitig auch das bevorzugte Ausführungsland festgelegt (z.B. Handelsplatz: XETRA Frankfurt | Ausführungsland: Deutschland).

Auf Basis des im ersten Schritt vorausgewählten Ausführungslandes erfolgt dann auf Ebene des Brokers die Auswahl des Ausführungsplatzes, gemäß der definierten Auswahllogik des betreffenden Brokers (vgl. [3.1](#) SMART Order Routing). Neben den im vorausgewählten Land angesiedelten Ausführungsplätzen, kann ein Kundenauftrag durch den Broker auch an einen Handelsplatz in einem anderen Land weitergeleitet werden, der mit der Lagerstelle des vorausgewählten Landes verbunden ist, oder an einen länderneutralen Ausführungsplatz. Bei Letzteren handelt es sich in der Regel um ein Multilaterales Handelssystem (MTF). Diese weisen in vielen Finanzinstrumenten eine sehr hohe Liquidität auf, weshalb sie die Broker in ihren Auswahlprozess mit einbeziehen. Ein vom vorausgewählten Handelsplatz abweichender Ausführungsplatz wird in jedem Fall vom Broker nur dann ausgewählt, wenn er für die Kunden der RBGV das bestmögliche Ergebnis verspricht.

Bei Verkaufsaufträgen ist das beste Ergebnis für den Kunden in dem Land erzielbar, in welchem die Wertpapierposition verwahrt ist („Loco“). Neben dem Land der Verwahrung kann ein Verkaufsauftrag durch den Broker auch an einen Handelsplatz in einem anderen Land weitergeleitet werden, welcher mit der Lagerstelle im Verwahrland verbunden ist, oder an einen länderneutralen Ausführungsplatz (vgl. [3.1](#) SMART Order Routing). Dies ist insbesondere kostengünstig für den Kunden, da keine Entgelte für eine Umbuchung in eine neue Lagerstelle anfallen.

4.1 Best-Execution-Überwachung

Der Auswahlprozess des Ausführungsplatzes der beauftragten Broker wird von der RBGV jedenfalls regelmäßig dahingehend geprüft, ob er den Kunden in der Rückschau auch tatsächlich die bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungspolitik ermöglicht hat (Siehe auch Abschnitt [10](#) Überprüfung der Ausführungsgrundsätze).

4.2 Ausführungsgrundsätze bei bestimmten Produktklassen

Die Kunden können der RBGV Aufträge zum Kauf oder Verkauf von folgenden Produktklassen erteilen:

4.2.1 Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Kundenaufträge werden wie in Abschnitt [4](#) beschrieben abgewickelt.

4.2.2 Optionsscheine

Kundenaufträge werden wie in Abschnitt [4](#) beschrieben abgewickelt.

4.2.3 Zertifikate

Kundenaufträge werden wie in Abschnitt [4](#) beschrieben abgewickelt.

4.2.4 Schuldverschreibungen

Nicht-gelistete Schuldverschreibungen werden von der Bank als Festpreisgeschäfte ausgeführt. Gelistete Schuldverschreibungen werden im Sinne von Kommissionsgeschäften stets an einen Ausführungsplatz (Haupthandelsplatz bzw. Heimatbörse) – entweder direkt oder indirekt über einen Broker – weitergeleitet.

Kundenaufträge in von der Bank eigenemittierten Schuldverschreibungen bzw. für die RLBV treuhänderisch begebenen Schuldverschreibungen der Raiffeisen Wohnbaubank werden von der RBGV auf einem MTF ausgeführt. Dabei handelt es sich um den Vienna MTF der Wiener Börse oder den MTF des Finanzdienstleisters Bloomberg. Diese MTF bieten für den Kunden der RBGV bei eigenemittierten Schuldverschreibungen bzw. treuhänderisch begebenen Schuldverschreibungen das voraussichtlich bestmögliche Gesamtergebnis.

In allen anderen Fällen werden Kundenaufträge wie unter Abschnitt [4](#) beschrieben abgewickelt.

4.2.5 Exchange Traded Fund (ETF)

Kundenaufträge werden wie in Abschnitt [4](#) beschrieben abgewickelt.

4.2.6 Derivative Produkte (Zins- und Währungsderivate)

Die RLBV führt Zinsderivate und Währungsderivate mit ihren Kunden als Festpreisgeschäfte aus. Dabei entsteht ein Vertrag zwischen dem jeweiligen Kunden und der RLBV.

5 KUNDENWEISUNGEN BEZÜGLICH HANDELSPLÄTZE

Aufgrund des unter Abschnitt [4](#) beschriebenen Verfahrens ist hinreichend gewährleistet, dass für den Kunden das voraussichtlich bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann, unabhängig davon, welcher konkrete Handelsplatz bzw. welches Land durch den Kunden bei der Auftragserteilung ausgewählt wurde (Kundenweisung).



Die RBGV weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und der daraus resultierenden Abweichung von der Ausführungspolitik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit, bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich in dem Dokument „Orderrichtlinie Raiffeisen-Bankengruppe Vorarlberg Wichtige Information zur Verwendung von Raiffeisen Mein ELBA Wertpapier“ (nachfolgend „Orderrichtlinien“ genannt) informiert, die laufend aktualisiert werden und in *Mein ELBA Wertpapiere* und auf den Webseiten der RBGV abrufbar sind.

Für folgende Ausführungsländer kann die Bank im stationären Geschäft Kundenweisungen entgegennehmen und eine Ausführung ermöglichen:

Land	Börse	Kürzel
Australien	Sydney ⁸	XASX
Belgien	Brüssel	XBRU
Dänemark	Kopenhagen	XCSE
Deutschland	XETRA	XETR
Deutschland	Frankfurt	XFRA
Deutschland	München	XMUN
Deutschland	Stuttgart	XSTU, XSTF
Deutschland	Düsseldorf	XDUS
Deutschland	Hamburg	XHAM
Deutschland	Hannover	XHAN
Deutschland	Berlin	XBER
England	London	XLON
Finnland	Helsinki ⁹	XHEL
Frankreich	Paris	XPAR
Hongkong	Hongkong ⁸	XHKG
Italien	Mailand	XMIL
Japan	Tokio	XTKS
Kanada	Toronto Stock Exchange ⁶	XTSE
Kanada	Canada Securities Exchange ⁶	XCNQ
Kanada	TSX Venture Exchange ^{1, 6}	XTSX
Kroatien	Zagreb ¹	XZAG
Luxemburg	Luxemburg	XLUX

Neuseeland	<u>Wellington</u> ¹	XNZE
Niederlande	Amsterdam	XAMS
Norwegen	Oslo	XOSL
Österreich	Wien	XVIE
Portugal	Lissabon ¹	XLIS
Russland	Moskau ^{1, 2}	MISX
Schweden	Stockholm	XSTO
Schweiz	SIX Swiss Exchange	XSWX
Schweiz	SIX Swiss Exchange (strukturierte Produkte)	XQMH
Schweiz	International Capital Market Association (ICMA)	XISM
Slowakei	Bratislava ^{1, 3}	XBRA
Slowenien	Ljubljana ¹	XLJU
Spanien	Madrid ⁶	XMAD
Südafrika	Johannesburg ¹	XJSE
Tschechien	Prag ¹	XPRA
Ungarn	Budapest ^{1, 4}	XBUD
USA	New York ⁶	XNYS
USA	NASDAQ Global (Select) Market ⁶	XNMS
USA	American Stock Exchange ⁶	XASE
USA	NYSE ARCA ⁶	ARCX
USA	NASDAQ OTC ^{1, 6}	1OTC

¹ Nur Verkäufe von noch bestehenden Depotpositionen möglich.

² Kein Handel mit Wertpapieren von Emittenten, die unter geltende EU-, GB-bzw. US-Sanktionen fallen. Weiters kein Handel für Kunden, die der Offenlegung ihrer Daten nicht zugestimmt oder dem widersprochen haben.

³ Kein Handel für slowakische Staatsbürger aus steuerlichen Gründen.

⁴ Kein Handel für sämtliche juristische Personen aus steuerlichen Gründen. Gilt auch für alle ungarischen Papiere an anderen Börsen weltweit.

⁵ Kein Handel mit spanischen Anleihen für Personen mit Steuerdomizil Spanien.

⁶ Unsere nordamerikanischen Broker können die Bearbeitung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für Handelsplätze in den USA und Kanada mit Verweis auf deren jeweilige „Low Priced Securities Policy“ oder aufgrund ungewöhnlicher Kursveränderungen ablehnen. In solchen Fällen erfolgen Orderlöschungen und keine Ausführungen.

⁷ Handel nur für natürliche Personen mit Steuerdomizil Österreich, Deutschland oder Schweiz sowie für juristische Personen mit Steuerdomizil Österreich.

⁸ Kein Handel für Kunden, die der Offenlegung ihrer Daten nicht zugestimmt oder dem widersprochen haben. Gilt auch hinsichtlich aller Wertpapiere, für die sich die Behörden in Hongkong zuständig sehen an allen Börsen weltweit. Weiters kann unser Broker in Hongkong die Bearbeitung von erteilten Kauf- und Verkaufsaufträgen mit Verweis auf Sanktionen gegen chinesische Wertpapiere ablehnen. Dies auch, falls der Auftraggeber nicht aus dem Rechtsraum stammt, der die Sanktionen ausgesprochen hat (z.B. österreichischer Kunde und US-Sanktionen). In solchen Fällen erfolgt die Orderlöschung und keine Ausführung.

⁹ Kein Handel in finnischen Aktien und aktienähnlichen Titeln mit finnischem Underlying (z.B. ADRs) für Kunden mit Steuerdomizil Finnland aus steuerlichen Gründen.

Über die Auftragskanäle *Mein ELBA Wertpapiere* und die App Mein ELBA kann die Bank für einen Teil der o.g. Ausführungsplätze Kundenweisungen entgegennehmen und eine Ausführung ermöglichen. Diese sind in den Orderrichtlinien detailliert dargestellt.

6 AUFTRAGSERTEILUNG UND -BEARBEITUNG

Die RBGV bietet ihren Kunden zahlreiche Möglichkeiten, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu erteilen. Dies kann beispielsweise persönlich während der Öffnungszeiten der Bankstellen, durch elektronische Schnittstellen (*Mein ELBA Wertpapiere*, die Mein ELBA-App) oder über Telefon, Telefax oder E-Mail (bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung) erfolgen.

Aufgrund rechtlicher, steuerlicher, regulatorischer und/oder geschäftspolitischer Gründe können bestimmte Finanzinstrumente für alle oder einen Teil der Kunden nicht über die Bank handelbar sein. Ebenfalls kann aufgrund des vom Kunden gewählten Depotmodells eine reduzierte Produkt- und/oder Dienstleistungspalette zur Verfügung stehen. Nähere Details zu solchen Restriktionen sind in den Orderrichtlinien dargestellt bzw. erhalten Sie gerne bei Ihrem Berater.

Aufträge werden stets in der Reihenfolge des Eingehens weitergeleitet.

Für Aufträge, die nach dem auf das jeweilige Finanzinstrument anwendbaren täglichen Annahmeschluss sowie für Aufträge, die nach dem Handelsschluss des jeweiligen Ausführungsplatzes abgegeben werden, gibt es keine Gewährleistung, dass diese noch am selben Tag bearbeitet werden. In diesem Fall erlöschen Aufträge mit dem Auftragszusatz "tagesgültig" am Ende des Tages und Aufträge mit einer zeitlichen Begrenzung von mehr als einem Bankarbeitstag werden am nächsten Bankarbeitstag bearbeitet.

Aufträge, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der RBGV, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen per Telefax oder E-Mail erteilt werden, werden erst am darauffolgenden Bankarbeitstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

6.1 Hinweise zu Aufträgen illiquider Wertpapiere

Besondere Vorsicht ist bei Aufträgen von Wertpapieren mit sehr geringem Umsatz (illiquide Wertpapiere) geboten. Ein Bestens-Auftrag kann dazu führen, dass der Auftrag zu einem für den Kunden sehr ungünstigen Kurs ausgeführt wird.

6.1.1 Pflicht zur Erfassung eines Limits (Limitierungspflicht)

Zum Schutz des Kunden besteht daher bei der Erfassung von Aufträgen in *Mein ELBA Wertpapier* bei allen Kauf- und Verkaufsaufträgen in allen stücknotierten Wertpapieren (z.B. Aktien), welche unter einem Kurs von 1,00 in der jeweiligen Handelswährung notieren, die Pflicht zur Erfassung eines Limits (Limitierung = Betragslimit). Der Limitzusatz „Stop Limit“ kann weiterhin verwendet werden.

Generell wird bei Aufträgen in illiquiden Titel (unabhängig vom Kurs in der jeweiligen Handelswährung) angeraten, diese mit einem Betragslimit zu versehen.

7 ZUSAMMENFASSUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die RBGV im Interesse der Kunden Aufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sich diese nicht nachteilig auf die beteiligten Kunden auswirkt.

Sollte ein Kunde bis zum Ende der Weisungsfrist nicht über seine handelbaren Bezugsrechte verfügen, wird automatisch ein unlimitierter Verkaufsauftrag für den letzten oder vorletzten Handelstag generiert. Die RBGV leitet dann die daraus resultierenden Verkaufsaufträge aller betroffenen Kunden zusammengefasst an die unter Absatz [2.3](#) genannten Broker weiter.

Nach Ausführung erfolgt die Zuordnung automatisch über das System mit dem entsprechenden Kundenauftrag. Sofern es zu Teilausführungen kommt, findet eine prozentuelle Zuordnung statt.

Fondsaufträge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von der RBGV zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.

Aufträge in börsengehandelte Fonds (ETF) im Rahmen der WILL-Digitale Vermögensverwaltung und ETF-Sparplänen werden ebenfalls zusammengelegt. Aus der Zusammenlegung entstehen für Kunden der RBGV keine Nachteile.

Im Rahmen von Neuemissionen (Zeichnungen) werden Kundenaufträge ebenfalls zusammengelegt und an die jeweilige Emissionsstelle gemäß deren Vorgaben (zumeist einmal täglich) weitergeleitet.

Die Zuordnung von Teilzuteilungen erfolgt gemäß den diesbezüglichen Regelungen in der „Leitlinie für Interessenskonflikte“. Bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung hat bei der Zuordnung jedenfalls der Kundenauftrag Vorrang. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden der RBGV keinerlei Nachteile.

Mit Ausnahme von Neuemissionen (Zeichnungen) erfolgt grundsätzlich keine Zusammenfassung von Kundenaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung der RBGV.

Bei folgenden Finanzinstrumenten findet keine Zusammenlegung von Kundenaufträgen statt: Kundenweisungsaufträge in Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Fonds (ausgenommen WILL-Digitale Vermögensverwaltung und ETF Sparpläne), sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate und Optionsscheine.

8 VERGÜTUNGEN VON AUSFÜHRUNGSPLÄTZEN

Die RBGV erhält keine Vergütungen und keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an einem bestimmten Ausführungsplatz.

9 ABWEICHENDE AUSFÜHRUNG IN AUSSERGEWÖHNLICHEN FÄLLEN

Sofern außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von dieser Ausführungspolitik abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die RBGV den Auftrag im besten Interesse des Kunden aus.

10 ÜBERPRÜFUNG DER AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Die RBGV überwacht regelmäßig die Effizienz und Wirksamkeit dieser Ausführungspolitik. Insbesondere wird überprüft, ob die genutzten Ausführungsplätze und Broker gleichbleibend das bestmögliche

Ergebnis für die Kunden ermöglichen. Im Falle von Weiterleitungen an Broker wird auf deren Überprüfungsprozesse verwiesen, wobei die Letztverantwortung der regelmäßigen Überprüfung bei der RBGV verbleibt. Die RBGV kontrolliert die erreichte Ausführungsqualität regelmäßig. Hierzu prüft die Organisationseinheit Wertpapier Service der RLBV (hinsichtlich Wertpapiere) quartalsmäßig die von einem externen Dienstleister erstellten Berichte zur erreichten Ausführungsqualität der Kundenorders und übermittelt der Organisationseinheit WAG-Compliance der RLBV und den Compliance Beauftragten der Raiffeisenbanken diese Berichte. Im Zusammenhang mit Zins- und Währungsderivatgeschäften prüft die Organisationseinheit Mid Office der RLBV regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich, die durchgeführten Geschäfte auf die erreichte Ausführungsqualität und übermittelt der Organisationseinheit WAG-Compliance der RLBV eine entsprechende Stellungnahme. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt, wenn die RBGV von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die die Ausführungsqualität an Ausführungsplätzen zum Nachteil des bestmöglichen Interesses des Kunden beeinflussen kann.

Die Ergebnisse der Kontrolle und Analyse der Ausführungsqualität werden dementsprechend dokumentiert und archiviert.

Wenn festgestellt wird, dass ein vorgeschlagener Ausführungsplatz oder Broker auf Dauer nicht mehr geeignet ist, für den Kunden bestmögliche Ergebnisse zu erzielen, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Da die Bank auch Broker für die Ausführung von Kundenaufträgen nutzt, wird für die Überprüfung der Ausführungsqualität dieser Kundenaufträge auf die Kontrollmechanismen der jeweiligen Broker verwiesen.

11 ANHANG 1

Die RBGV bedient sich regelmäßig und in wesentlichem Umfang der Raiffeisen Bank International AG als Broker und leitet Kundenaufträge an diese zur Ausführung weiter. Weiterführende Informationen bzw. eine detailliertere Übersicht der Ausführungsplätze des Brokers können unter folgendem Link im Dokument „Ausführungspolitik“ eingesehen werden: <https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/agb.html>. Änderungen durch die RBGV bzw. den Broker vorbehalten.

12 ANHANG 2

Bei Exchange Traded Funds (ETFs) schlägt die RBGV im Rahmen einer Kauforder einen Handelsplatz nach folgender hierarchischer Logik vor.

Nummer	Börse	Kürzel
1	Frankfurt XETRA	XETR
2	Frankfurt	XFRA
3	Stuttgart	XSTU
4	Düsseldorf	XDUS
5	Hamburg	XHAM
6	London	XLON
7	Paris	XPAR
8	München	XMUN
9	Amsterdam	XAMS
10	Madrid	XMAD
11	Luxemburg	XLUX
12	Berlin	XBER
13	SIX Swiss Exchange	XSWX
14	finesti EUR	1CCE
15	NYSE ARCA	ARCX
16	American Stock Exchange	XASE
17	Sydney	XASX
18	Tradegate Exchange	XGAT
19	Hongkong	XHKG
20	Investro	XINV



21	Nasdaq Global (Select) Market	XNMS
22	New York NYSE	XNYS
23	Toronto TSE	XTSE

Beispiele

1. Notiert ISIN des ETFs auf XETRA (1) à Vorschlag XETRA
2. Notiert ISIN des ETFs nicht auf XETRA (1), aber an XFRA (2) à Vorschlag XFRA
3. Notiert ISIN des ETFs weder auf XETRA (1), noch an XFRA (2), noch in XSTU (3), aber in XDUS (4) à Vorschlag XDUS